

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den
Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems
(Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten - BidokVUni)
BGBl. II Nr. 30/2004 idF: BGBl. II Nr. 231/2006

**(Hinweis: Ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im
Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte
Fassung)**

Auf Grund des § 4 und § 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes,
BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I
Nr. 169/2002, des § 16 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I
Nr. 120, des § 25 des Bundesgesetzes über die Errichtung des
Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung
Donau-Universität Krems (DUK-Gesetz), BGBl. Nr. 269/1994, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/1998, und des § 4 Abs. 4
und des § 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/2003, wird im
Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für alle Universitäten gemäß § 6
des Universitätsgesetzes 2002 und für die Universität für
Weiterbildung Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für
Weiterbildung Krems. Sowohl die Universitäten gemäß § 6 des
Universitätsgesetzes 2002 als auch die Universität für Weiterbildung
Krems werden im Folgenden als „Universitäten“ bezeichnet.

(2) Jeder Datenübermittlung an die Evidenz gemäß § 4 des
Bildungsdokumentationsgesetzes sind Bezeichnung, Anschrift und
Datenverarbeitungsregisternummer der Universität sowie die
Information über den Inhalt der nachfolgenden Datensätze
voranzustellen.

(3) Die Universitäten haben bei der Übermittlung der Daten die
system- und datentechnischen Vorgaben der Bundesministerin oder des
Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzuhalten.

Personal

§ 2. Jede Universität hat zu den Stichtagen 30. Juni und
31. Dezember jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin
oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Daten
über ihr Personal gemäß Anlage 1 für die Evidenz gemäß § 4 des
Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln.

Raumdaten

§ 3. Jede Universität hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres
binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur Daten über ihre räumliche
Ausstattung gemäß Anlage 2 für die Evidenz gemäß § 4 des
Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln.

Daten für Zwecke der Bundesstatistik

§ 4. (1) Die Daten über den Personalstand an den Universitäten (Anlage 1) werden im Wege der Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes der Bundesanstalt "Statistik Österreich" für Zwecke der Bildungsstatistik übermittelt.

(2) Für Zwecke der Ermittlung des Personalaufwandes sowie der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes hat jede Universität den Rechnungsabschluss im Wege der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

Daten für das universitäre Berichtswesen

§ 5. Soweit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechende auf Basis der §§ 2 und 3 gewonnene und erforderlichenfalls von den Universitäten nachgebesserte Rohdaten auf der vorgesehenen elektronischen Plattform zur Verfügung stellt, haben die Universitäten diese den statistischen Auswertungen im Rahmen ihrer der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegenden Berichte, insbesondere Wissensbilanz und Leistungsbericht, zu Grunde zu legen.

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1

Personal der Universitäten

Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist ein gesonderter Datensatz je Beschäftigungsverhältnis und Verwendung zu übermitteln. Von karenzierten Personen ist ein Datensatz mit Beschäftigungsausmaß "0,0%" zu übermitteln.

1. Merkmale

Lfd. Nr.	Feldinhalt
1	Datensatzkennung gemäß 2.1
2	Datensatzkennung gemäß 2.2
3	Geschlecht (M, W)
4	Geburtsjahr
5	Staatsangehörigkeit gemäß 2.3
6	höchste abgeschlossene Ausbildung gemäß 2.4
7	Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (MMJJJJ)
8	Beschäftigungsart 1 gemäß 2.5
9	Beschäftigungsart 2 gemäß 2.5

10 Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung

11 Verwendung gemäß 2.6

12 Funktion gemäß 2.7

2. Feldinhalt

2.1 Die Universität hat die Datensatzkennung durch bundesweit einheitliche nicht rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer mittels des "Public-Key"-Verfahrens zu gewinnen.

2.2 Bei Personen, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen, ist als Datensatzkennung der Universitätsbuchstabe, gefolgt von einer universitätseigenen Personalnummer zu verwenden, welche erforderlichenfalls durch vorangestellte Nullen auf neun Stellen aufzufüllen ist. Die universitätseigene Personalnummer ist in Bezug auf die betreffende Person konstant zu halten. Bei späterer Zuweisung einer Sozialversicherungsnummer an die betreffende Person ist gemäß 2.1 vorzugehen, jedoch die bisherige Datensatzkennung zusätzlich bekannt zu geben.

2.3 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist mittels der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bekannt gegebenen Codes zu verschlüsseln.

2.4 Höchste abgeschlossene Ausbildung

- 1 Universitätsabschluss mit Doktorat (als Zweit- oder Drittabschluss)
- 2 Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Magisterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 Universitätsgesetz 2002 oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 UniStG)
- 3 Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bakkalaureatebene (einschließlich Kurzstudien)
- 4 Diplom einer lehrerbildenden Akademie, Akademie für Sozialarbeit, medizinisch-technischen Akademie oder Hebammenakademie
- 5 anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Lehrgang, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
- 6 Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
- 7 Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
- 8 Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
- 9 Pflichtschule

Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

2.5 Beschäftigungsart

Beschäftigungsart 1:

- 1 Dienstverhältnis zum Bund
- 3 Arbeitsverhältnis zur Universität
- 4 Ausbildungsverhältnis, ausgenommen Lehrlinge gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert

- durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006
- 5 sonstiges Beschäftigungsverhältnis
- 6 Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006
- Beschäftigungsart 2:
- B befristetes Beschäftigungsverhältnis
- M befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 109 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002
- U unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- 2.6 Verwendung
- 11 Universitätsprofessor/in (§ 98 Universitätsgesetz 2002)
- 12 Universitätsprofessor/in, bis zwei Jahre befristet (§ 99 Universitätsgesetz 2002)
- 13 emeritierte/r oder pensionierte/r Universitätsprofessor/in
- 14 habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)
- 15 Privatdozent/in
- 16 nicht habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in und Mitarbeiter/in im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb mit selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit oder Entwicklung und Erschließung der Künste
- 17 Lehrbeauftragte/r (§ 107 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002)
- 21 nicht habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in und Mitarbeiter/in im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb
- 22 Forschungsstipendiat/in
- 23 Ärztin/Arzt in Facharztausbildung
- 24 Mitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002
- 25 Mitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002
- 30 professionelle Unterstützung der Studierenden beim Lernen und Forschen
- 40 professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
- 50 Universitätsmanagement
- 60 Verwaltung
- 61 Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
- 62 Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
- 70 Wartung und Betrieb
- 2.7 Funktion
- 1 Rektor/in
- 2 Vizerektor/in
- 3 Vorsitzende/r des Senats
- 4 Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
- 5 Leiter/in einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst
- 6 Leiter/in einer Organisationseinheit mit anderen Aufgaben

Raumdaten der Universitäten

1. Merkmale

Lfd. Nr.	Feldinhalt
1	universitätseigener eindeutiger Objektcode
2	Bezeichnung des Objektes
3	Postleitzahl der topographischen Objektanschrift gemäß 2.1
4	Ort der topographischen Objektanschrift gemäß 2.1
5	Standort (Straße, Gasse, Platz, Ortschaft) des Objektes gemäß 2.1
6	Hausnummer (Ordnungsnummer) gemäß 2.1
7	Nettogrundfläche des Objektes (Nutzungsarten 1 bis 9 gemäß 2.2) in m ²
8	Nutzfläche des Objektes je Nutzungsart 1 bis 7 gemäß 2.2 in m ²
9	Funktionsflächen des Objektes (Nutzungsart 8 gemäß 2.2) in m ²
10	Verkehrsflächen des Objektes (Nutzungsart 9 gemäß 2.2) in m ²
11	Hauptmietzins/Untermietzins/Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer pro Jahr
12	Betriebskosten (einschließlich Abrechnung) ohne Umsatzsteuer gemäß §§ 21 bis 24 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, pro Jahr
13	Umsatzsteuer pro Jahr

2. Feldinhalt

Die Felder 1 und 3 bis 13 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.1 Unter Objekt sind ein Gebäude oder die in einem Gebäude von der Universität genutzten Flächen zu verstehen. Verfügt die Universität in einem Gebäude über verschiedene Teilbereiche (Top-Nummern), sind diese, auch wenn sie flächenmäßig nicht zusammenhängen, in ein Objekt zusammenzufassen. Bei Gebäudekomplexen mit mehreren

gesonderten Gebäuden ist jedes Gebäude als Objekt anzuführen.
Bestehen für ein Objekt mehrere Anschriften, so ist die an der
Universität überwiegend verwendete anzuführen.

2.2 Nutzungsart

(Raumwidmungscodes für den Universitätsbereich im Anschluss an
DIN 277 und ÖNORM B 1800)

1 Wohn- und Aufenthaltsräume

2 Büros und Sitzungsräume

3 Werkstätten und Labors

4 Lager und Archive

5 Unterrichtsräume und Bibliotheken

6 Medizinisch ausgestattete Räume

7 Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)

8 Funktionsflächen

9 Verkehrsflächen